
S 2 KR 274/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 2 KR 274/02
Datum	27.01.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 65/03
Datum	26.06.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts München vom 27. Januar 2003 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Sozialversicherungsbeiträge für die Tätigkeit des Klägers.

Der am 1947 geborene Kläger war vom 03.03.1986 bis 31.12. 1989 bei der Firma R. S. GmbH und nach seinen Behauptungen vom 01.01.1990 bis 31.12.1993 bei der R. GmbH beschäftigt.

Er erhob am 26.04.1997 beim Sozialgericht München (SG) Klage gegen die AOK Bayern mit dem Ziel, sie solle Sozialversicherungsbeiträge für Feiertags- und Nachtzuschläge sowie Überstunden bei den früheren Arbeitgebern erheben (S 2 KR 165/97). Das SG ordnete auf Grund des Einverständnisses der Beteiligten mit Beschluss vom 13.11.1997 das Ruhen des Verfahrens an.

Der Kl ger beantragte am 22.07.1998, das Verfahren aufzunehmen; es wurde unter dem Aktenzeichen S 2 KR 297/98 fortgef hrt. Im Er rterungstermin vom 31.01.2002 machte er wieder geltend, seine fr heren Arbeitgeber h tten Beitr ge f r  berstunden und Nachtzusch ge,  berstundenzusch ge und Urlaubsgeld aus einer Gesamtsumme von 130.000,00 DM an die Beklagte zu zahlen. Nach Er rterung der Sach- und Rechtslage nahm er die Klage zur ck und entschuldigte sich bei der Beklagten. Beide Erkl rungen wurden ihm vorgelesen und von ihm genehmigt. Die Sitzungsniederschrift wurde vom Richter und der Urkundsbeamtin der Gesch ftsstelle unterzeichnet.

Der Kl ger teilte am 15.04.2002 dem SG mit, er nehme die Klager cknahme vom 31.01.2002 zur ck; das Verfahren wird nunmehr unter dem Aktenzeichen [S 2 KR 274/02](#) gef hrt.

Nach Anh rung der Beteiligten hat das SG mit Gerichtsbescheid vom 27.01.2003 festgestellt, dass der Rechtsstreit S 2 KR 297/98 durch Klager cknahme vom 31.01.2002 in der Hauptsache erledigt sei. Die Klager cknahme sei am 31.01.2002 rechtswirksam erkl rt worden; sie erledige den Rechtsstreit in der Hauptsache. Die ordnungsgem   protokollierte Erkl rung, die dem Kl ger vorgelesen und von ihm genehmigt worden sei, k nne weder zur ckgenommen noch angefochten werden. Gr nde f r eine Wiederaufnahme des Verfahrens l gen nicht vor.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Kl gers vom 12.03.2003, mit der er geltend macht, es sei in der Hauptsache weiterzuverhandeln. Es sei zu pr fen, ob die Sozialabgaben richtig und vollst ndig abgerechnet und abgef hrt worden seien.

Er beantragt sinngem  , den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts M nchen vom 27.01. 2003 aufzuheben und den Rechtsstreit fortzuf hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zur ckzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im  brigen Bezug genommen wird.   

Entscheidungsgr nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ([   151](#) Sozialgerichtsgesetz    SGG -) ist zul ssig ([   143 SGG](#)).

Die Berufung ist unbegr ndet; der angefochtene Gerichtsbescheid ist nicht zu beanstanden.

Das SG konnte ohne m ndliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tats chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt im Verwaltungsverfahren durch Anh rung der vom Kl ger benannten Arbeitgeber gekl rt ist ([   105 SGG](#)).

Das SG hat zu Recht festgestellt, dass der Rechtsstreit S 2 KR 297/98 durch die KlagerÃ¼cknahme vom 31.01.2002 in der Hauptsache erledigt ist. Diese Wirkung spricht [Â§ 102 Satz 2 SGG](#) aus. Die KlagerÃ¼cknahme ist eine einseitige Prozesshandlung und kann mÃ¼ndlich in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Gericht, bei dem die Sache anhÃ¤ngig ist, abgegeben werden. Abgesehen davon, dass die Wirksamkeit einer in der mÃ¼ndlichen Verhandlung erklÃ¤rten KlagerÃ¼cknahme nicht davon abhÃ¤ngig ist, dass die Protokollierungsvorschriften der [Â§Â§ 160 Abs.3 Nr.8](#) und [162 Abs.1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) beachtet worden sind (Bundessozialgericht vom 12.03.1981, Breithaupt 1982, 81), weil deren Einhaltung lediglich sicherstellen soll, dass zu Beweis Zwecken beurkundet wird, was in der mÃ¼ndlichen Verhandlung geschieht, genÃ¼gt die im ErÃ¶rterungstermin vom 31.01.2002 in die Niederschrift aufgenommene ErklÃ¤rung den Protokollierungsvorschriften der [Â§Â§ 159 f. ZPO](#). Insbesondere wurde die KlagerÃ¼cknahme dem KlÃ¤ger vorgelesen ([Â§ 162 Abs.1 Satz 1, 2 ZPO](#)) und es wurde im Protokoll vermerkt, dass dies geschehen ist und dass er seine Genehmigung erteilt hat ([Â§ 162 Abs.1 Satz 3 ZPO](#)).

Als Prozesshandlung kann die KlagerÃ¼cknahme nicht angefochten und grundsÃ¤tzlich auch nicht widerrufen werden. Ein Widerruf ist lediglich unter den Voraussetzungen der Wiederaufnahme des Verfahrens ([Â§Â§ 179, 180 SGG](#)) mÃ¶glich. Derartige GrÃ¼nde sind nicht zu erkennen.

Die vom KlÃ¤ger herbeigefÃ¼hrte offensichtlich sinnvolle Beendigung des Rechtsstreits am 31.01.2002, macht es nunmehr den Senat nicht mehr mÃ¶glich, Ã¼ber sein eigentliches Anliegen, nÃ¤mlich die AbfÃ¼hrung weiterer BeitrÃ¤ge zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nr.1, 2 SGG](#)).

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024